Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4374

19. 04. 89

Sachgebiet 7

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Susset, Michels, Eigen, Sauter (Epfendorf), Freiherr von Schorlemer und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Bredehorn, Paintner, Heinrich, Kohn, Dr. Hitschler und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/3689 —

Europäischer Binnenmarkt und Land- und Forstwirtschaft

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 19. April 1989 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Einleitung

Die Vollendung eines freien Marktes ohne Binnengrenzen innerhalb der EG bis zum 31. Dezember 1992 konkretisiert die schon im EWG-Vertrag von 1957 niedergelegten Absichten, den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital zu verwirklichen und legt einen zeitlichen Rahmen fest.

Der Abbau noch vorhandener Handelsbeschränkungen soll den Wettbewerb beleben und bislang gebremste Wachstumskräfte freisetzen. Damit sollen die Orientierung der Produktion zu den besten Standorten beschleunigt und neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Wegen der großen gesamtpolitischen und -wirtschaftlichen Vorteile der Integration müssen alle Beteiligten ihren Beitrag leisten. Diese Vorteile, die eine im Auftrag der EG-Kommission erstellte Studie einer Gruppe unabhängiger Forschungsinstitute, der „Cecchini-Bericht", auf 300 bis 500 Mrd. DM Sozialproduktzuwachs und 1,8 Mio. bis 5 Mio. zusätzliche Arbeitsplätze schätzt, kommen auch der Bundesrepublik Deutschland zugute.

Die Exportchancen der Wirtschaft werden sich ebenso vergrößern wie das Warenangebot für die Verbraucher. 1988 wurde mit 308 Mrd. DM (54 Prozent) der größte Teil des Exports der Bundesrepublik Deutschland (568 Mrd. DM) in die übrigen Mitgliedstaa-

ten der EG exportiert; von den Agrarexporten in Höhe von 29 Mrd. DM gingen 1988 etwa 71 Prozent in die EG-Mitgliedstaaten.

Voraussetzung für eine Weiterführung dieser positiven Entwicklung ist der Erhalt und der Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft sowie in den ihr vor- und nachgelagerten Bereichen.

Wie schon in der Vergangenheit besteht deshalb die Notwendigkeit zu weiteren strukturellen Anpassungen, um der wachsenden wirtschaftlichen Dynamik gerecht zu werden. Dies ist um so mehr erforderlich, als auch in anderen Mitgliedstaaten umfassende Anstrengungen zum Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft vorgenommen werden.

1. *Landwirtschaftliche Erzeugung*

1.1 Welche Auswirkungen bringt der Europäische Binnenmarkt der deutschen Landwirtschaft?

Durch die schrittweise Einführung gemeinsamer Marktordnungen seit 1962 für fast alle Agrarprodukte ist die Landwirtschaft der am stärksten integrierte Wirtschaftsbereich. Die meisten und wichtigsten Vorhaben im Rahmen der Vollendung des EG-Binnenmarktes betreffen daher andere Wirtschaftsbereiche. In diesem Zusammenhang wird sich das vorgesehene Ziel eines freien Warenverkehrs ohne Grenzen auf die Landwirtschaft unterschiedlich auswirken. Grundsätzlich bedeutet die weitere Öffnung der Binnengrenzen in der EG mehr Chancen für die deutsche Landwirtschaft, an dem Markt mit insgesamt 320 Millionen Verbrauchern zu partizipieren. Die gesamtwirtschaftlich sinnvolle Belebung des Wettbewerbs kann aber auch Risiken für die Landwirtschaft mit sich bringen und strukturelle Anpassungsvorgänge auslösen oder verstärken.

Die Wirkungen der verschiedenen Harmonisierungsvorhaben, die die Landwirtschaft betreffen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Positive Wirkungen sind im Grundsatz zu erwarten

— von der Einrichtung eines gemeinsamen Verkehrsmarktes, der auf eine Liberalisierung der Marktzugangsbedingungen und die Angleichung der Wettbewerbsvoraussetzungen abzielt;

— von der europaweiten Weiterentwicklung der Telekommunikation und der Informationstechnologie;

— von den Harmonisierungsbestrebungen im
  = Düngemittelrecht,
  = Pflanzenschutzrecht,
  = Tierschutz- und Tierseuchenrecht,
  = Lebensmittelrecht,
  = bei der Weiterentwicklung der Währungsbestimmungen sowie
  = bei der Koordination der Umweltpolitik.

Die Bundesregierung strebt in allen Bereichen ein möglichst hohes Niveau und einen möglichst wirksamen gemeinschaftsweiten Vollzug der Schutzbestimmungen an, um Wettbewerbsnachteile für die deutsche Landwirtschaft zu vermeiden.

Vorteilhafte Auswirkungen erwartet die Bundesregierung auch von den Plänen der Gemeinschaft zur Harmonisierung der indirekten Steuern. Die weitgehende Annäherung der Mehrwertsteuer und der besonderen Verbrauchsteuern ist eine wesentliche Vorbedingung für die Beseitigung der Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen. Bei den bisherigen Verhandlungen über die Harmonisierungsvorschläge der Kommission hat sich gezeigt, daß es in einigen Mitgliedstaaten erhebliche Vorbehalte gegen die vorliegenden Kommissionsvorschläge gibt, für die Landwirtschaft z. B. bei der Weinsteuer. Bei den weiteren Beratungen wird es darauf ankommen, Lösungswege zu erarbeiten, die den nationalen Ausgangsbedingungen stärker Rechnung tragen, ohne dabei das Ziel – Wettbewerbsneutralität durch Annäherung der indirekten Steuern – in Frage zu stellen.

Der Wegfall der Grenzkontrollen bedingt darüber hinaus, daß das bisherige Währungsausgleichssystem in dieser Form nicht aufrechterhalten werden kann. Solange jedoch weitere Währungsverschiebungen im EWS möglich sind, ist eine Währungsausgleichsregelung unverzichtbar.

Durch die Deregulierung und Harmonisierung der Rahmenbedingungen in anderen Wirtschaftsbereichen, vor allem im Bereich der technischen Normen und der Verkehrspolitik, verändern sich auch die Rahmenbedingungen für die Agrarwirtschaft. Infolge zunehmender Einbettung der Landwirtschaft in die Volkswirtschaft und fortschreitender EG-Integration werden unternehmerisches Handeln und marktwirtschaftliche Orientierung der unternehmerischen Entscheidungen an Bedeutung gewinnen.

1.2 Welche Instrumentarien der verschiedenen Politikbereiche hat die Bundesregierung ggf. gemeinsam mit den Bundesländern in der Vergangenheit eingesetzt, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft in der EG zu stärken?

Im Mittelpunkt der Agrarpolitik der Bundesregierung steht die Erhaltung einer wettbewerbsfähigen bäuerlich strukturierten Landwirtschaft.

Die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes wird dazu führen, daß die Agrarproduktion sich verstärkt an den klima-, struktur- und damit kostengünstigen Standorten in der Europäischen Gemeinschaft orientiert.

Für die deutsche Landwirtschaft wird sich dadurch bei der Agrarproduktion der Wettbewerb mit den anderen Mitgliedstaaten verstärken.

Probleme ergeben sich auch aus der historisch bedingten kleinbetrieblichen Struktur in weiten Teilen der Bundesrepublik

Deutschland. Vor allem für kleinere Betriebe wird es immer schwieriger, mit der Entwicklung Schritt zu halten.

Die Bundesregierung hat deshalb verschiedene Instrumente eingesetzt, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft zu stärken.

Zu nennen sind insbesondere:

1. Die überbetrieblichen und einzelbetrieblichen Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

   Bund und Bundesländer stellten für die Flurbereinigung, wasserwirtschaftliche, kulturbautechnische und einzelbetriebliche Maßnahmen von 1973 bis 1987 insgesamt rd. 25,4 Mrd. DM bereit.

   Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie die Kostensenkung der Produktion. Insbesondere sollen

   - die strukturelle Weiterentwicklung der Betriebe gewährleistet,
   - die Leistungsfähigkeit der Betriebe gesteigert und dadurch
   - das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert

   werden. Dazu werden Zuschüsse und Darlehen sowie Zinszuschüsse für die Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen gewährt, die von den Landwirten aufgenommen werden.

   Um die deutsche Landwirtschaft auf benachteiligten Standorten im EG-Wettbewerb zu stärken, wurde die 1975 EG-weit eingeführte Ausgleichszulage von der Bundesregierung laufend ausgebaut. Die Bundesmittel für die Ausgleichszulage wurden seit 1983 von 65 Mio. DM auf 425 Mio. DM im Jahre 1988 aufgestockt; 1988 sind einschließlich Ländermitteln rd. 709 Mio. DM für die Ausgleichszulage zur Verfügung gestellt worden.

2. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" haben Bund und Länder gemeinsam beschlossen, ab 1989 die Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft im Hinblick auf den Europäischen Binnenmarkt weiter zu stärken.

   So wurde im Rahmen der einzelbetrieblichen Maßnahmen die Prosperitätsgrenze (Summe der positiven Einkünfte) von bisher 65 000 DM auf 80 000 DM angehoben. Damit soll erreicht werden, daß auch Betriebe mit höherer Einkommenskapazität im Hinblick auf den EG-Wettbewerb eine staatliche Förderung erhalten können.

   Außerdem wird die Einkommenskombination im Rahmen dieser Gemeinschaftsaufgabe ab 1989 gefördert. Danach sind betriebliche Investitionen zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und im

Bereich Freizeit und Erholung förderungsfähig, soweit diese Investitionen infolge Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind. Auch tierschutzbedingte Investitionen können im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gefördert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Zur Vermeidung währungsbedingter Wettbewerbsnachteile hat sich die Bundesregierung bisher mit Erfolg für den Fortbestand einer funktionsfähigen Währungsausgleichsregelung eingesetzt.

Durch die Systemumstellung von 1984 entstehen keine positiven Währungsausgleichsbeträge mehr. Der politische Druck auf einen Abbau des positiven Währungsausgleichs, aus den immer wieder Preissenkungen für deutsche Agrargüter resultierten, wurde mit diesem Schritt beseitigt. Gleichzeitig wurde der Abbau des deutschen Währungsausgleichs um 5 Prozentpunkte zum 1. Januar 1985 seit dem 1. Juli 1984 durch einen Einkommensausgleich über die Umsatzsteuer kompensiert. Bis zum 31. Dezember 1988 hat dieser Einkommensausgleich 5 Prozent der landwirtschaftlichen Nettoumsätze betragen und belief sich insgesamt auf jährlich rd. 2,8 Mrd. DM.

Der Einkommensausgleich über die Umsatzsteuer reduziert sich für den Zeitraum vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 auf 3 Prozent der landwirtschaftlichen Nettoumsätze; das Ausgleichsvolumen beläuft sich somit auf jährlich rd. 1,7 Mrd. DM.

1987 wurde das Währungsausgleichssystem erneut modifiziert, in dem insbesondere für zukünftig entstehende Währungsausgleichsbeträge Abbauregeln eingeführt wurden.

- Neue, umgeschichtete negative Währungsausgleichsbeträge werden zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres durch Senkung aller in ECU festgesetzten Beträge um 25 Prozent abgebaut. Für Preissenkungen, die sich dabei in nationaler Währung ergeben, darf ein produktionsneutraler Einkommensausgleich gezahlt werden. Ohne Senkungen der Marktordnungspreise in ECU wird der Rest in zwei weiteren Wirtschaftsjahren abgebaut.
- Ein neuer, aus Abwertungen unmittelbar entstehender negativer Währungsausgleich wird unmittelbar nach der Währungsanpassung um 30 Prozent abgebaut; die verbleibenden Restbeträge werden zu Beginn der beiden folgenden Wirtschaftsjahre abgebaut.

Um unzumutbare Einkommenseinbußen aus dem 1987 beschlossenen weiteren Abbau des deutschen Währungsausgleichs zu vermeiden, hat die Bundesregierung im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1992 einen soziostrukturellen Einkommensausgleich vorgesehen und haushaltsmäßig veranschlagt, dessen Volumen jährlich rd. 1,1 Mrd. DM Bundes- und Ländermittel beträgt.

Betriebsbezogene staatliche Hilfen machen derzeit rd. 37 Prozent des Gewinns in Vollerwerbsbetrieben aus. Das zeigt die Größenordnung auf, in der diese Hilfen zur Einkommensstabilisierung in der deutschen Landwirtschaft beitragen.

1.3 Wie lassen sich nach Ansicht der Bundesregierung die strukturellen Nachteile der deutschen Landwirtschaft beheben?

Die deutsche Landwirtschaft weist aus historischen Gründen in weiten Teilen eine kleinbetriebliche Struktur auf. Wenn auch die meisten Kennziffern der deutschen Betriebe in der Nähe des EG-Durchschnittes liegen, so bestehen doch insgesamt deutliche strukturelle Defizite gegenüber wichtigen Mitbewerbern.

Die Haupterwerbsbetriebe in der Bundesrepublik Deutschland sind im Durchschnitt mit rd. 28 ha LF zwar größer als der EG-Durchschnitt (rd. 24 ha), doch ist die Flächenausstattung im Vergleich zu Großbritannien (98,4 ha), Frankreich (39 ha) und Dänemark (33 ha) erheblich geringer (vgl. Agrarbericht 1989, Textziffer 85, Materialband Tabelle 87).

In den Niederlanden und Belgien bewirtschaften die Haupterwerbsbetriebe mit rd. 21 bzw. 24 ha kleinere Flächen als in der Bundesrepublik Deutschland. Die Landwirte in diesen Ländern haben jedoch vielfach Sonderkulturen und eine äußerst intensive Viehhaltung. Die Einkommenskapazität der Betriebe ist deshalb beträchtlich höher als es die Flächenausstattung zum Ausdruck bringt.

Sehr ausgeprägt sind daneben die Unterschiede im Tierbesatz. Die Tendenz zu größeren Beständen ist in anderen Mitgliedstaaten wesentlich stärker als in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Agrarbericht 1989, Materialband Tabelle 83).

So halten in der Bundesrepublik Deutschland lediglich rd. 3 Prozent der Betriebe mehr als 400 Mastschweine, in den Niederlanden dagegen rd. 28 Prozent und in Großbritannien 20 Prozent. Während in der Bundesrepublik Deutschland der Anteil der Betriebe mit mehr als 50 Milchkühen nur 3,2 Prozent beträgt, sind es in Großbritannien 48 Prozent und in den Niederlanden 34 Prozent der Betriebe. Wenn auch die Tendenz zu größeren Beständen bei Geflügel in der Bundesrepublik Deutschland ausgeprägter als bei der Haltung anderer Tiere ist, so ist der Anteil der Betriebe mit mehr als 5 000 Legehennen mit 0,5 Prozent (Anteil der Tiere 73,4 Prozent) doch deutlich niedriger als in den Niederlanden mit 38,5 Prozent (Anteil der Tiere 93,5 Prozent), Großbritannien mit 3,8 Prozent (Anteil der Tiere 90,8 Prozent) und Belgien mit 3,1 Prozent (Anteil der Tiere 85,4 Prozent).

Diese Zahlen machen deutlich, daß vor allem die Wettbewerber in den nördlichen Mitgliedstaaten kostengünstiger produzieren und damit Preisrückgänge besser verkraften können als die Betriebe in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Einkommensniveau der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe lag 1986/87 mit 23 631 DM Betriebseinkommen je Ar-

beitskraft zwar deutlich über dem gemeinschaftlichen Durchschnitt (EG-12) von 19 819 DM. Es war aber wesentlich niedriger als in den Niederlanden (51 023 DM), dem Vereinigten Königreich (31 970 DM), Belgien (43 024 DM) und Dänemark (43 003 DM). Lediglich Frankreich (24 734 DM) nimmt bei den einzelbetrieblichen Größen eine ähnliche Position ein (vgl. Agrarbericht 1989, Übersicht 41).

Damit die deutsche Landwirtschaft ihre Marktposition in der EG erhalten kann, müssen sich weitere strukturelle Anpassungen vollziehen. Hier ist die Landwirtschaft zu eigenen Anstrengungen aufgefordert. Flankierend dazu ist es erforderlich, die überbetrieblichen und einzelbetrieblichen Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" weiterzuführen und die strukturverbessernden Elemente stärker zu betonen. Diese bisher schon erfolgreichen Maßnahmen bieten in Verbindung mit einem umfassenden Programm, das die Bundesregierung zusammen mit den Ländern schrittweise umsetzt, den deutschen Landwirten eine Ausrichtung für die Zukunft.

Im Rahmen der Neuorientierung der Gemeinsamen Agrarpolitik mit der Hauptzielsetzung der Wiederherstellung des Marktgleichgewichts enthält das Programm folgende Schwerpunkte:

1. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit leistungsfähiger Familienbetriebe, z. B. durch die Möglichkeit zum strukturverbessernden Übergang landwirtschaftlich genutzter Flächen an leistungsfähige Betriebe im Rahmen der Produktionsaufgabenrente, die ab 1. Januar 1989 in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen werden kann.

2. Maßnahmen zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen zugunsten von Betrieben, die unter schwierigen natürlichen Bedingungen wirtschaften (z. B. die Ausgleichszulage) oder besondere Leistungen für Natur und Umwelt erbringen. Die Honorierung besonderer ökologischer Leistungen der Landwirtschaft ist nach der Verfassung Aufgabe der Bundesländer. Verschiedene Programme sind hier bereits angelaufen.

3. Maßnahmen zugunsten von Betriebsinhabern, die ganz oder teilweise aus der Landwirtschaft ausscheiden wollen, z. B. durch die Produktionsaufgaberente für ältere Landwirte ab 1989.

Die Fördermaßnahmen für die Einzelbetriebe sind so konzipiert, daß der einzelne Landwirt nach eigener Einschätzung der Lage und der Weiterentwicklung seines Betriebes die für ihn geeignete Maßnahme auswählen kann. Durch entsprechende Ausgestaltung soll sichergestellt werden, daß diese Maßnahmen auf bäuerliche Betriebe konzentriert werden.

Zur regionalpolitischen Flankierung stehen darüber hinaus Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" zur Verfügung. Diese Mittel können für gewerbliche Investitionen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und für Investitionen im Bereich wirtschaftsnaher Infrastruktur einge-

setzt werden. Nach dem Strukturhilfegesetz, das auf Artikel 104a Abs. 4 GG beruht, können Finanzhilfen für strukturverbessernde Investitionen gewährt werden. Für den ländlichen Raum sind dabei insbesondere die Fördermöglichkeiten im Bereich Verkehr, Versorgung mit Energie und Wasser sowie Fremdenverkehr von Bedeutung. Die Bundesregierung bemüht sich darüber hinaus bei der Neugestaltung der EG-Strukturfonds darum, einen angemessenen Beitrag zugunsten deutscher Regionen zu erreichen.

1.4 Wie beurteilt die Bundesregierung die Preisentwicklung für landwirtschaftliche Erzeugnisse einerseits und Betriebsmittel andererseits in einem gemeinsamen Binnenmarkt?

Wegen der vielen Unwägbarkeiten, die im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes in der Währungs-, Wirtschafts- und Agrarpolitik eintreten können, ist eine exakte Prognose nicht möglich.

Insgesamt werden in dem künftigen Binnenmarkt noch mehr als bisher Qualität, Wettbewerbskraft und Produktionsstandort über den Preis entscheiden.

Die Entwicklung der allgemeinen agrarpolitischen Rahmenbedingungen, wie weiter anhaltendes Wachstum der Produktivität bei stagnierender Nachfrage und zunehmender Wettbewerb werden nach Auffassung der Bundesregierung dazu führen, daß nur bei entsprechender Verringerung der Produktionsmengen die Agrarmärkte und das Agrarpreisniveau stabilisiert werden können. Mit den Beschlüssen des Europäischen Rates vom Februar 1988 wurden hier wichtige Maßnahmen eingeleitet.

Der zunehmende Wettbewerb und die Harmonisierung wichtiger Bereiche der landwirtschaftlichen Produktion, z. B. im Pflanzenschutz-, Düngemittel-, Tierzucht-, Futtermittel- und Veterinärrecht sowie bei der Angleichung technischer Normen, die Harmonisierung der Verkehrspolitik und wichtiger Dienstleistungsbereiche (Versicherungen, Telekommunikation) werden allerdings einen günstigen Einfluß auf die Betriebsmittelpreisentwicklung für die Landwirtschaft haben.

Mit der Vollendung des Binnenmarktes 1993 ist nicht zwangsläufig die gleichzeitige Vollendung der Währungsunion verbunden. Das bedeutet, daß sich die Wechselkurse in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich entwickeln können und Wechselkursanpassungen infolgedessen weiter erforderlich sind.

Damit aus dem Fortfall der Grenzkontrollen keine einseitigen Nachteile für die Erzeugerpreise und -einkommen in der deutschen Landwirtschaft entstehen, solange die DM zu den aufwertenden Währungen gehört, muß eine funktionsfähige Währungsausgleichsregelung beibehalten werden (vgl. Frage 1.8).

1.5 Durch welche derzeit noch unterschiedlichen Auflagen in den Bereichen Umwelt, Natur- und Tierschutz sowie Baurecht und technische Überwachung von Maschinen und Anlagen bestehen nach Auffassung der Bundesregierung Wettbewerbsnachteile für die deutsche Landwirtschaft?

a) *Umwelt- und Naturschutz*

Unterschiedliche Bestimmungen zum Schutz von Umwelt und Natur bestehen insbesondere bei den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Anlagen zum Halten von Tieren (insbesondere von Schweinen und Geflügel), den Vorschriften über die Ausbringung und ggf. Entsorgung von Gülle, dem Pflanzenschutzrecht sowie bei Art und Intensität der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen. Diese Unterschiede können insoweit zu Wettbewerbsnachteilen führen, wie der relativ hohe deutsche Standard vergleichsweise höhere Produktionskosten oder Erlös- und entsprechende Gewinneinbußen zur Folge hat. Höhere Produktionskosten entstehen z. B. dadurch, daß bestimmte Pflanzenschutzmittel im Inland nicht zugelassen sind und deshalb teuere Ersatzprodukte oder andere Pflanzenschutzverfahren eingesetzt werden. Erlöseinbußen können insbesondere auf Flächen auftreten,

— auf denen der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln aus Gründen des Gewässer- oder Naturschutzes eingeschränkt oder untersagt ist (insbesondere Wasserschutz- und Naturschutzgebiete),

— auf denen die Bewirtschaftung hinsichtlich Art (z. B. kein Ackerbau) und/oder Intensität (z. B. nur eine Großvieheinheit je ha) insbesondere aus Gründen des Natur- oder Landschaftsschutzes vorgeschrieben ist.

Höhere Produktionskosten müssen nicht in jedem Fall zu Wettbewerbsnachteilen führen. Hier läßt sich die Chance nutzen, daß für entsprechend erzeugte Produkte aufgrund einer höheren Wertschätzung der Verbraucher höhere Erlöse erzielt werden. Soweit Erlöseinbußen dagegen auf einer Beschränkung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung bestimmter Flächen beruhen, können Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Produzenten sowohl im Inland wie in anderen Mitgliedstaaten auftreten, die von derartigen Auflagen nicht betroffen sind. Deshalb ist für Beschränkungen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung, die auf die Ausweisung von Wasserschutzgebieten zurückzuführen sind, gemäß § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes ein angemessener Ausgleich zu leisten.

b) *Tierschutz*

Wettbewerbsnachteile für die deutsche Landwirtschaft können durch derzeit noch unterschiedliche Tierschutzanforderungen in den Bereichen der Legehennen-, Schweine-, Kälber- und Pelztierhaltung bestehen.

Die Tierschutzanforderungen an die Haltung von Nutztieren sind lediglich für Legehennen mit der Richtlinie 88/166/EWG des Rates vom 7. März 1988 zur Festsetzung von Mindestanforderun-

gen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltungen (ABl. EG Nr. L 74 S. 83) harmonisiert. Die auf das Tierschutzgesetz gestützte Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung) geht in mehreren Bereichen über die EG-Mindestanforderungen hinaus. Dadurch, daß nunmehr auch die Förderungsgrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" die Berücksichtigung von Tierschutzbelangen vorsehen, können weiter bestehende Wettbewerbsunterschiede verringert werden.

Nach der Entschließung des Deutschen Bundestages (Drucksache 10/5259 S. 5 zu III Nr. 1 Buchstabe c) war die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 31. Dezember 1988 durch Rechtsverordnung Vorschriften über Mindestanforderungen, insbesondere für die Haltung von Kälbern, Schweinen, Geflügel und Pelztieren zu erlassen. Eine Hennenhaltungsverordnung (BGBl. 1987 I S. 2622) und eine Schweinehaltungsverordnung (BGBl. 1988 I S. 673) sind bereits erlassen worden. Der Kälberhaltungsverordnung hat der Bundesrat inzwischen zugestimmt. Eine Pelztierhaltungsverordnung soll alsbald vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegt werden. Für Schweine, Kälber und Pelztiere gibt es zur Zeit noch keine EG-einheitlichen Tierschutzmindestanforderungen.

Die EG-Kommission ist aber auch aufgrund der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Februar 1987 (ABl. EG Nr. C 76 S. 185) aufgefordert, Vorschläge für Richtlinien über die Intensivhaltung von Mastkälbern, Mastschweinen und Zuchtsauen vorzulegen. An diesen Vorschlägen wird z. Z. gearbeitet. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin mit Nachdruck für ein möglichst hohes Niveau dieser EG-Tierschutzmindestvorschriften ein.

c) *Baurecht*

Die Unterschiede der baurechtlichen Vorschriften zwischen den Mitgliedstaaten sind zu vielschichtig, um eine Spezifizierung eindeutiger Wettbewerbsnachteile vornehmen zu können. Auch innerhalb des Bundesgebietes weisen die Anforderungen an die Art der Bauausführung Unterschiede auf. Denn das Bauordnungsrecht liegt in der Bundesrepublik Deutschland im Aufgabenbereich der einzelnen Länder. Um den regionalen Gegebenheiten und Notwendigkeiten besser gerecht werden zu können, weichen die Bauordnungen der Länder (LBO) teilweise von der Musterbauordnung des Bundes (MBO) ab und unterscheiden sich auch untereinander. Im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Bauwesen werden Erleichterungen angestrebt. 1987 wurde ein beträchtlicher Teil der von den Ländern gemachten Harmonisierungsvorschläge umgesetzt. Die Zahl der Baunormen ist rückläufig. Zu jeder vierten Baunorm sind Vereinfachungsanträge gestellt worden.

Bei der Verwirklichung des Binnenmarktes stellt die EG-Kommission den freien Warenverkehr mit Baustoffen in den Vordergrund. Die EG-Richtlinie bezüglich der Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Bauprodukte gilt für alle Bauprodukte, die in Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus Verwendung finden.

Die Änderungen von technischen Bauvorschriften auf EG-Ebene können Konsequenzen für den Baubereich nach sich ziehen. Eine Vereinfachung der Bestimmungen wird begrüßt.

Als Konsequenz für die Agrarpolitik sollten die Harmonisierungsbemühungen unterstützt werden. Eine völlige Angleichung wird es nicht geben. Sie wäre auch nicht sachgerecht, da sich in den baurechtlichen Bestimmungen unterschiedliche Standortbedingungen widerspiegeln.

d) *Technische Überwachung von Maschinen und Anlagen*

Ähnlich wie im Baurecht gibt es eine Fülle von unterschiedlichen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten, die eine eindeutige Benennung von Wettbewerbsnachteilen über alle Bereiche für die deutsche Landwirtschaft nicht zuläßt.

Eine EG-weite Harmonisierung ist begrüßenswert, da aus größeren Serien günstigere Beschaffungspreise für Landmaschinen folgen. Insbesondere der hohe Sicherheitsstandard in der deutschen Landwirtschaft erfordert eine umfassende Harmonisierung. Ohne ein EG-weites verbindliches sicherheitstechnisches Regelwerk könnten in der Landwirtschaft Maschinen aus anderen EG-Mitgliedstaaten eingesetzt werden, die nicht die heute geltenden deutschen Anforderungen erfüllen (z. B. Unfallverhütungsvorschriften), so daß nach Vollendung des Binnenmarktes das hohe Sicherheitsniveau in der Bundesrepublik Deutschland unterlaufen werden könnte.

In der Bundesrepublik Deutschland werden Maschinen und Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben derzeit im Rahmen der Durchführung der Unfallverhütung durch die technischen Aufsichtsbeamten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften überwacht (§ 712 Reichsversicherungsordnung). Die Kosten für die allgemeine Überwachung der meisten Maschinen und Anlagen werden von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung getragen.

Soweit in den anderen Mitgliedstaaten entsprechende Überwachungssysteme und -vorschriften noch nicht vorhanden sind, werden solche nach Verabschiedung der bei der EG in Beratung befindlichen Richtlinien auch dort eingeführt werden müssen, wobei hinsichtlich der Mindestvorschriften zum Schutz von Arbeitnehmern eine gewisse Angleichung erfolgen wird.

Für das Inverkehrbringen von Maschinen hat die EG-Kommission einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, zu dem am 21. Dezember 1988 ein gemeinsamer Standpunkt des Rates – mit qualifizierter Mehrheit gegen die Stimme der Bundesrepublik Deutschland – beschlossen wurde. Mit der endgültigen Verabschiedung wird im Laufe dieses Jahres gerechnet. Landwirtschaftliche Maschinen sind zwar nicht ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen; jedoch gilt diese Richtlinie nicht für bewegliche Maschinen, so daß ein großer Teil landwirtschaftlicher Maschinen tatsächlich nicht erfaßt wird. Die EG-Kommission plant aber, die beweglichen Maschinen durch eine Änderungsrichtlinie in den Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie

einzubeziehen. In den weiteren Beratungen wird insbesondere darüber diskutiert werden, ob für landwirtschaftliche Maschinen ein spezieller Anhang aufgenommen wird. Auf deutscher Seite ist sichergestellt, daß die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an den Beratungen eng beteiligt sind.

1.6 Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern bzw. auszugleichen?

Soweit eine Verfälschung des Wettbewerbs durch das Fortbestehen eingeführter oder die Einführung neuer staatlicher Beihilfen droht, ist die EG-Kommission aufgerufen, von der ihr durch den EWG-Vertrag zugewiesenen Kompetenz Gebrauch zu machen und derartige Beihilfen zu untersagen.

Die Bundesregierung unterstützt die EG-Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgabe durch sachdienliche Hinweise. Mit der Beihilfenkontrolle durch die EG-Kommission soll ein kostspieliger und ineffektiver Subventionswettlauf vermieden werden.

Soweit Wettbewerbsverfälschungen durch Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten der EG verursacht werden, ist die Harmonisierung dieser Vorschriften nach wie vor das wirksamste Mittel zur Vermeidung solcher Verfälschungen. Die Bundesregierung unterstützt daher die laufenden und geplanten Harmonisierungsvorhaben im Rahmen der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes. Aufgrund der Dynamik dieser Binnenmarktpolitik, die zu erheblich beschleunigter Rechtsangleichung zwingt, kann davon ausgegangen werden, daß der an sich schon beachtliche Stand der in der Vergangenheit erreichten Rechtsangleichung im Bereich der Landwirtschaft bis zur Vollendung des Binnenmarktes noch verbessert und zügig ausgebaut wird.

1.7 Wie will die Bundesregierung einerseits den hohen Standard bei den Umweltauflagen (z. B. Pflanzenschutz) aufrechterhalten und andererseits die damit verbundenen Wettbewerbsnachteile der deutschen Erzeuger verhindern?

Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „Vollendung des europäischen Binnenmarktes" (Drucksache 11/3139, dort Antwort zu Frage C.16) ausgeführt hat, ist es

> „erklärtes Ziel der Bundesregierung, die Belange des Umwelt- und Naturschutzes in der EG-Agrarpolitik verstärkt zu berücksichtigen und hierbei die deutschen Landwirtschaft vor Wettbewerbsnachteilen durch unterschiedliche Vorschriften... soweit wie möglich zu bewahren. Die Bundesregierung bemüht sich insbesondere, in weiten Teilen der Umweltpolitik EG-einheitliche Regelungen zu erreichen, die dem hiesigen Standard entsprechen und damit keine Nachteile für die deutsche Landwirtschaft mit sich bringen. Hierbei treten oft erhebliche

Schwierigkeiten auf, da in einigen Mitgliedstaaten der EG das öffentliche Bewußtsein im Hinblick auf Belange des Umwelt- und Naturschutzes noch nicht in gleicher Weise sensibilisiert ist wie in der Bundesrepublik Deutschland".

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß sich die für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb zum Schutz der Umwelt geltenden Produktionsbeschränkungen auch bei einer weitgehenden Harmonisierung des Umwelt- und Naturschutzrechts zu einem erheblichen Teil aus den jeweiligen Standortbedingungen ergeben werden. Dies gilt insbesondere für die bereits oben (vgl. Antwort zu Frage 1.5) dargestellten Beschränkungen der Landbewirtschaftung. Soweit in Wasserschutzgebieten die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung eingeschränkt wird, ist deshalb auch nach einer Rechtsharmonisierung eine Änderung der Ausgleichsregelung nach § 19 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz nicht beabsichtigt, um Wettbewerbsnachteile möglichst zu vermeiden.

1.8 Hält die Bundesregierung den Währungsausgleich auch über das Jahr 1992 hinaus für notwendig?

Die Bundesregierung hält eine funktionsfähige Währungsausgleichsregelung so lange für notwendig, wie Änderungen zwischen den Wechselkursen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften möglich sind. Mit der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes ist nicht zwangsläufig die gleichzeitige Vollendung einer Europäischen Währungsunion verbunden. Bis zur Vollendung einer Europäischen Währungsunion, also unter Umständen auch über 1992 hinaus, bleibt deshalb eine Währungsausgleichsregelung erforderlich.

Bei einem Wegfall der Binnengrenzen ab 1. Januar 1993 kann der Währungsausgleich allerdings nicht mehr in seiner bisher praktizierten Form angewandt werden, da die Kontrollen an den Grenzen entfallen. Hier bemüht sich die Bundesregierung um eine angepaßte Regelung.

1.9 Welche anderen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um währungsbedingte Nachteile der deutschen Landwirtschaft auszugleichen?

Währungsbedingte Nachteile der deutschen Landwirtschaft könnten auch durch nationale Einkommensbeihilfen ausgeglichen werden. Erinnert sei hier an die nachfolgenden, bereits praktizierten bzw. vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen:

- Mehrwertsteuerliche Vergünstigungen und Einkommensausgleich über die Umsatzsteuer und Flächenbeihilfe aus Anlaß der Wechselkursfreigabe und Aufwertung der DM im Jahre 1969 (Aufwertungsausgleichsgesetz).
- Einkommensausgleich über die Umsatzsteuer ab 1. Juli 1984 zum Ausgleich des Abbaues des deutschen Währungsausgleichs zum 1. Januar 1985.

— Soziostruktureller Einkommensausgleich zur Vermeidung währungsbedingter Wettbewerbsnachteile ab 1. Januar 1989 (vgl. Frage 1.2).

Um solche Maßnahmen durchzuführen, bedarf es im Hinblick auf die Artikel 92ff. EWG-Vertrag einer ausdrücklichen Ermächtigung der EG, die in den bisherigen Fällen für befristete bzw. degressive Maßnahmen erteilt worden ist. Die Regelung über die Mehrwertsteuer von 1984 machte darüber hinaus noch die Änderung der 6. MwSt-Richtlinie notwendig, für die ein einstimmiger Beschluß des Rates erforderlich war.

1.10 Welche Auswirkungen hat der gemeinsame Binnenmarkt auf die Garantiemengenregelung bei Milch?

Die Garantiemengenregelung Milch in ihrer derzeitigen Ausgestaltung ist nach Auffassung der Bundesregierung mit der Einrichtung des gemeinsamen Binnenmarktes vereinbar. Anpassungsbedarf für die Garantiemengenregelung durch Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarktes besteht nicht.

1.11 Sollen Milch-Referenzmengen in einem Europäischen Binnenmarkt handelbar werden?

Die Einführung der Handelbarkeit von Referenzmengen sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus ist sehr problematisch. Die Maßnahme hätte möglicherweise eine übermäßige Verlagerung von Produktions- und Verarbeitungskapazitäten zur Folge, die agrar- und regionalpolitisch nicht erwünscht ist. Nicht auszuschließen wäre zudem eine unerwünschte Konzentration der Milchproduktion in flächenunabhängigen Großbetrieben, wenn nicht geeignete Vorkehrungen getroffen würden. Die Bundesregierung hält diese Maßnahme deshalb aus derzeitiger Sicht für nicht geeignet.

1.12 Kann eine Molkerei mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat Erfassungsstellen in anderen Mitgliedstaaten einrichten und dann bei einer eventuellen Umstellung (Käufermodell) des bisherigen Quotensystems in der Bundesrepublik Deutschland Quoten grenzüberschreitend transferieren?

Nein. Das EG-Recht läßt dies nicht zu.

1.13 Sind in einem gemeinsamen Binnemarkt weitere Erschwernisse bei der Gestaltung der nationalen Agrarpolitik zu erwarten?

Die gemeinsame Markt- und Preispolitik bestimmt den wirtschaftlichen Rahmen der Landwirtschaft bereits jetzt in entscheidendem Maß. Die nationale Agrarpolitik hat ihren Gestaltungsspielraum insbesondere bei der Agrarstruktur- und Agrarsozialpolitik. An

dieser Grundkonstellation wird sich auch nach Vollendung des Binnenmarktes wenig ändern. Die Bundesregierung strebt mit den Ländern an, in diesen Bereichen weiterhin ein möglichst hohes Maß an nationaler Entscheidungsbefugnis zu erhalten, um den speziellen strukturellen und sozialen Gegebenheiten der deutschen Landwirtschaft auch nach Vollendung des Binnenmarktes gerecht werden zu können.

1.14 Auf welche Weise können die Gebühren für den Fleischbeschau nach 1992 weiter vereinheitlicht werden?

Nach den Vorschriften der

- Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1988 mit Hygienevorschriften für Fleisch in den Inlandsmarkt und zur Festlegung der gemäß der Richtlinie 85/73/EWG für die Untersuchung dieses Fleisches zu erhebenden Gebühren (88/409/EWG) und denen der
- Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/ EWG (88/408/EWG)

müssen die Gebühren für die Fleischuntersuchung bis spätestens 31. Dezember 1990 vereinheitlicht werden.

In Artikel 10 Abs. 3 der Entscheidung ist festgelegt, daß die Kommission dem Rat vor dem 1. Januar 1992 Vorschläge über die Gebühren unterbreitet, der vor dem 1. April 1992 über die ab 1. Januar 1993 zu erhebenden Gebühren entscheiden muß.

Die genannte Umsetzungsfrist bis 1992 ist so gewählt worden, daß die Kommission und der Rat der EG bei der Prüfung ggf. entsprechende Änderungen vornehmen können, damit es nach Vollendung des Binnenmarktes tatsächlich zu einer Einheitsgebühr kommen kann.

In diesem Zusammenhang sind einige weitere Gesichtspunkte zu erwägen. Zum einen könnte das Erfordernis geprüft werden, ob alle bisher vorgesehenen „weitergehenden Untersuchungen" beibehalten werden sollten; auch könnte bei rotem Fleisch (anderes Fleisch als Geflügelfleisch) ein reduzierter Untersuchungsgang in Erwägung gezogen werden, was letztlich zu einer Reduzierung auf insgesamt 3 Beurteilungsnormen bei der amtlichen Fleischuntersuchung (tauglich, untauglich, tauglich nach Brauchbarmachung) führen könnte. Dies ist im EG-Recht schon vorgegeben. Das hätte zur Konsequenz, daß minderwertiges frisches, unbehandeltes Fleisch aus Freibankbetrieben nicht mehr abgegeben werden darf.

Als ein wesentlicher Faktor für eine weitere Vereinheitlichung der Gebühren nach 1992 ist das Erfordernis nach Regelungen für die Ausbildung und den Einsatz von Nichttierärzten sowie das noch festzuschreibende Zahlenverhältnis „amtlicher Tierärzte: Fleischkontrolleure" zu sehen.

Auch ist zu erwägen, ob Schlacht- und Zerlegungsbetriebe, die nicht am innergemeinschaftlichen Handelsverkehr teilnehmen, sondern nur für den eigenen und/oder regionalen Bedarf tätig sind, in die EG-Hygienevorschriften einzubeziehen sind.

Dadurch wird zum einen sichergestellt, daß es zwischen EG-Fleisch (oval gestempelt) und Fleisch ausschließlich für den nationalen Bedarf (rund gestempelt) kein Hygienegefälle und zum anderen keine Gebühren-, d. h. Kostenunterschiede mehr gibt. Dabei wäre insbesondere zu prüfen, inwieweit die Hygieneregeln der Frisch-Fleisch-Richtlinie auf den nationalen Bereich umsetzbar sind.

Auswirkungen auf das Gebührenniveau werden auch künftige Untersuchungsvorschriften für Geflügelfleisch haben. Schließlich könnten Regelungen für Kontrollen auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung, unabhängig davon, ob ein Erzeugnis zum Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder zur Vermarktung im Versandmitgliedstaat bestimmt ist, zur Gebührenvereinheitlichung beitragen.

1.15 Welche Position gedenkt die Bundesregierung bei der Vereinheitlichung der Seuchenbekämpfung einzunehmen?

Die Bundesregierung wird sich auch in Zukunft weiterhin für eine Vereinheitlichung der Vorschriften im Bereich der Tierseuchenbekämpfung einsetzen. Der Schwerpunkt dieser Bemühungen lag bisher auf der Harmonisierung der Handelsbestimmungen; mit dem Wegfall der Grenzkontrollen kommt EG-einheitlichen Vorschriften zur Tierseuchenbekämpfung eine wachsende Bedeutung zu.

1.16 Inwieweit sind die Forst- und Holzwirtschaft durch den EG-Binnenmarkt betroffen?

Die Märkte für Holz und Produkte aus Holz sind seit Jahren liberalisiert; insofern sind für Forst- und Holzwirtschaft aus dem Fortfall der Grenzen keine besonderen Probleme zu erwarten. Diese Einschätzung wird auch durch eine Untersuchung des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung untermauert, der in seinem Jahresgutachten 1988/89 festgestellt hat, daß sich die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Holzwirtschaft (außer Möbeln) und der deutschen Papierwirtschaft im Zeitraum 1978 bis 1986 positiv entwickelt hat: Beide Bereiche konnten erhebliche Marktanteilsgewinne erzielen. Für Möbel gilt das für den oben genannten Zeitraum als Ganzes zwar nicht, hier gingen Marktanteile verloren. In jüngster Zeit hat sich jedoch auch die Marktposition der deutschen Möbelwirtschaft wieder deutlich verbessert. Entsprechend erwartungsvoll sehen Forst- und Holzwirtschaft (einschl. Papierwirtschaft) dem EG-Binnenmarkt entgegen.

Die Rahmenbedingungen dieser Bereiche werden zumindestens teilweise verbessert.

Das gilt vor allem für den für Forst- und Holzwirtschaft besonders wichtigen Komplex der Frachttarife (siehe auch Frage 2.10). Noch nicht ganz zu übersehen sind die Auswirkungen auf dem Gebiet des Umwelt- und Gesundheits-(Arbeits-)schutzes. Hier wird es darauf ankommen, den hohen Standard der Bundesrepublik Deutschland möglichst weitgehend innerhalb der EG durchzusetzen, damit den deutschen Unternehmen keine Wettbewerbsnachteile erwachsen.

Die erhöhte Wirtschaftsdynamik, die aus dem einheitlichen Binnenmarkt erwächst, wird auch dem Holzverbrauch zugute kommen. So ist davon auszugehen, daß der Wohlstandsgewinn in anderen Mitgliedstaaten mit schwächerer Wirtschaftskraft zu einem vermehrten Holzverbrauch führen wird; bisher beträgt er z. T. nur etwa die Hälfte des Verbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland. Davon dürfte die deutsche Holzwirtschaft aufgrund ihrer relativ guten Wettbewerbsfähigkeit profitieren. Schon jetzt gehen fast zwei Drittel der Exporte der Bundesrepublik Deutschland an Holz und Produkten aus Holz in die übrigen EG-Mitgliedstaaten.

1.17 Welche Auswirkungen wird die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes auf Nahrungsmittelimporte aus Drittländern und die Entwicklung der internationalen Handelsbeziehungen haben?

Die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes wird sich in erster Linie auf die ansässige Agrar- und Ernährungswirtschaft auswirken und dürfte unmittelbar weder auf die Nahrungsmittelimporte aus Drittländern noch auf die Entwicklung der internationalen Agrarhandelsbeziehungen größere Auswirkungen haben.

Da die gemeinsame Agrarpolitik seit Jahrzehnten im Handelsbereich binnenmarktähnliche Verhältnisse geschaffen hat, können die Drittlandsbeziehungen lediglich mittelbar von Bereichen betroffen werden, die zur Vollendung des Binnenmarktes noch ausstehen.

Dazu zählen

1. *Harmonisierung der pflanzen-, saatgut-, lebensmittel-, veterinär- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen*

Bei Erreichung der deutschen Bestrebungen, die Angleichung auf einem hohen Niveau in der EG auszurichten, können Auswirkungen auf Drittlandsimporte in solche Mitgliedstaaten, die niedrigere und/oder inhaltlich abweichende Standards hatten, nicht ausgeschlossen werden. Andererseits haben die Exporteure Vorteile dadurch, daß sie ihre Produktion an einer einheitlichen Anforderung ausrichten können, so daß sich damit auch Chancen für Drittländer ergeben. Im übrigen zielen die Verhandlungen der laufenden GATT-Runde ohnehin darauf, Handelshemmnisse aufgrund unterschiedlicher sanitärer und phytosanitärer Bestimmungen möglichst weitgehend abzubauen.

2. *Vereinheitlichung nationaler Regelungen für bestimmte Agrarprodukte*

Für einige wenige Erzeugnisse (z. B. Agraralkohol, Kartoffeln und Bananen) gibt es gegenwärtig in einzelnen Mitgliedstaaten nationale Sonderreglungen (z. B. Monopole, Einfuhrkontingente, Beihilfen), die heute noch mangels gemeinschaftlicher Bestimmungen in Kraft sind.

Bei einer für den Binnenmarkt notwendigen Vereinheitlichung besteht die Gefahr, daß die betroffenen Mitgliedstaaten auf eine protektionistische Ausgestaltung dringen. Dies würde sich negativ auf die Drittlandsbeziehungen auswirken und könnte die Verhandlungen der Uruguay-Runde beeinträchtigen, die auf größere Handelsliberalisierung und besseren Marktzugang gerichtet sind. Die Bundesregierung tritt nachdrücklich für diese Ziele und den erfolgreichen Fortgang der Runde ein. Die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes darf deshalb keinesfalls dazu führen, daß die Schranken im Handel mit Drittländern verstärkt werden.

2. *Nachgelagerte Wirtschaftsbereiche*

2.1 Welche Strukturunterschiede bestehen in den Sektoren Milch-, Getreide- und Fleischverarbeitung zwischen den Mitgliedstaaten der EG und wie hat sich die Entwicklung in den letzten 10 Jahren vollzogen?

Im Vergleich zu wichtigen europäischen Konkurrenten bestehen in einigen Branchen gewisse Defizite. Zum Beispiel nimmt die deutsche Molkereiwirtschaft in der Europäischen Gemeinschaft einen Mittelplatz ein. Unter den 515 Molkereiunternehmen verarbeiteten gegenwärtig (1985) in der Größenklasse über 100 Mio. kg 82 Unternehmen rd. 61 Prozent des Jahresmilchanfalls.

Im Vergleich hierzu hatten in dieser Betriebsgrößenklasse in den Niederlanden 19 Unternehmen einen Verarbeitungsanteil von 96 Prozent des Milchaufkommens; in Dänemark nehmen sogar nur 4 Unternehmen 80 Prozent der Milchanlieferungen auf.

Es ist zu erwarten, daß die deutsche Molkereiwirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Binnenmarkt strukturelle Anpassungen vornehmen wird. Zahlreiche Kooperationen und Fusionen deuten bereits in diese Richtung. Die strukturellen Anpassungen werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gefördert.

Seit 1987 wurden allein im genossenschaftlichen Bereich rd. 50 Molkereibetriebe stillgelegt. Für die nächsten zwei bis drei Jahre rechnet die Bundesregierung mit einer weiteren Schließung von etwa 100 Betrieben.

Rationalisierungsbedarf besteht auch in der Schlachthofstruktur. Im Jahre 1986 schlachteten die Betriebe in der Bundesrepublik Deutschland im Durchschnitt 90 000, in den Niederlanden 290 000 und in Dänemark 520 000 Schweine. Die kleineren Schlachtbetriebe haben schon jetzt Probleme, sich im Wettbewerb zu be-

haupten. Deshalb werden die Schlachthofbetriebe Anstrengungen zur Strukturverbesserung unternehmen müssen, um auch nach 1992 eine gute Position am Markt zu haben.

Im Bereich der Vermarktung von Getreide bestehen große strukturelle Unterschiede zwischen den Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen europäischen Ländern, vor allem in den Ländern der Hauptwettbewerber Großbritannien, Frankreich, Niederlande und Dänemark. So gibt es gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland rd. 620 Mühlen mit einer gesamten Vermahlung von rd. 5,5 Mio. t; dies entspricht einer durchschnittlichen Vermahlung von 8800 t je Betrieb. Im Vergleich hierzu vermahlen im Vereinigten Königreich 84 Mühlen durchschnittlich 55000 t. Daher ist in der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Mühlenwirtschaft zu erwarten, daß die Unternehmen zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Effizienz und Wettbwerbsfähigkeit strukturelle Anpassungen vornehmen.

Bei den Warengenossenschaften in der Bundesrepublik Deutschland liegt der mittlere Jahresumsatz gleichfalls deutlich niedriger als bei den Hauptmitbewerbern.

Dennoch ist die Bundesregierung zuversichtlich, daß die deutsche Ernährungswirtschaft im intensiveren Wettbewerb bestehen wird. Dies belegen die bisherigen Erfolge im Agrarexport der Bundesrepublik Deutschland, der 1988 einen Wert von 29 Mrd. DM erreichte. Etwa 71 Prozent entfielen davon auf die Partnerländer der EG. Eine Sicherung dieser Position setzt jedoch den Ausbau der Leistungsfähigkeit der Unternehmen der Verarbeitung von Agrarprodukten voraus, so daß sich der Strukturwandel im Bereich der Ernährungswirtschaft weiter fortsetzen wird.

2.2 Welche Maßnahmen haben die anderen EG-Mitgliedstaaten ergriffen, um ihre Wirtschaft auf den Binnenmarkt vorzubereiten?

Die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes liegt im Interesse aller EG-Mitgliedstaaten. Mit unterschiedlicher Intensität laufen in den EG-Mitgliedstaaten Informationskampagnen und Maßnahmen zur strukturellen und organisatorischen Anpassung in der Ernährungswirtschaft an. Nach vorliegenden Informationen stellt sich die Situation wie folgt dar:

— Aufgrund ihrer bereits vorhandenen günstigen Strukturen in der Landwirtschaft sowie in den vor- und nachgelagerten Bereichen zeigen sich einige Mitgliedstaaten, z. B. die Niederlande, Dänemark und das Vereinigte Königreich, verhältnismäßig gut auf den Binnenmarkt vorbereitet. Wirtschaft und Regierung unternehmen z. T. große Anstrengungen, um die Wettbewerbskraft der Unternehmen auf den verstärkten Wettbewerb nach Vollendung des Binnenmarktes zu sichern und auszubauen. Die Schwerpunkte liegen auf einer großangelegten Informationskampagne, weiterhin werden die Absatzförderung ausgebaut und sog. „Brückenköpfe" (Beteiligung an oder Aufkauf von Unternehmen) in anderen Mitgliedstaaten gebildet.

— Weitere Mitgliedstaaten konzentrieren sich z. Z. besonders auf die Erforschung der Wirkung des Binnenmarktes auf die Ernährungswirtschaft; teilweise sind bereits umfangreiche Maßnahmen zur Strukturverbesserung angelaufen.

Andere Mitgliedstaaten verstärken die Bemühungen, um die Absatzchancen ihrer Produkte im Binnenmarkt zu verbessern. Dazu sollen die Produktqualität gesteigert und das teilweise stark zersplitterte Ernährungsgewerbe ausgebaut und seine Struktur verbessert werden.

2.3 Welche Maßnahmen sind nach Ansicht der Bundesregierung notwendig, damit inländische Unternehmen in der Ernährungswirtschaft den erhöhten Anforderungen des Europäischen Binnenmarktes standhalten?

Die erhöhten Anforderungen des Binnenmarktes für Unternehmen in der Ernährungswirtschaft ergeben sich aus dem erwarteten intensiveren Wettbewerb im Lebensmittelbereich.

Es ist in erster Linie Aufgabe der Unternehmen, sich auf neue Marktbedingungen einzustellen, um im verstärkten Wettbewerb bestehen und die Chancen nutzen zu können. Flankierend müssen alle Maßnahmen fortgeführt und ggf. weiter ausgebaut werden, die die vorhandenen Standortvorteile deutscher Unternehmen, wie den hohen Ausbildungsstandard, die Leistungsbereitschaft unserer Bürger, eine gute Infrastruktur und die soziale Stabilität in der Bundesrepublik Deutschland erhalten und verbessern.

Um bestehende Standortnachteile abzubauen, stehen die Maßnahmen im Vordergrund, die die Belastungen der Unternehmen mit Lohnzusatzkosten begrenzen. Von großer Bedeutung ist dabei auch die Reform der Unternehmensbesteuerung, um steuerliche Nachteile zu verringern, die zu einer Standortwahl der Unternehmen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland führen können.

Die Bundesregierung hält es für notwendig, daß Bund und Länder die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" fortsetzen.

Hinsichtlich der Reform zur Unternehmensbesteuerung wird die Bundesregierung noch vor Vollendung des EG-Binnenmarktes die notwendigen Entscheidungen treffen.

2.4 In welcher Weise kann die Bundesregierung den Informationsbedarf der deutschen Wirtschaftsunternehmen gewährleisten?

Bundesregierung und Wirtschaft haben bereits bisher eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um zu einer umfassenden Information der einzelnen Branchen und Regionen im Hinblick auf den Binnenmarkt beizutragen.

Hervorzuheben ist zunächst die umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit der Wirtschaft, die nach Veröffentlichung des Weißbuches im Juni 1985 begann.

Die Bundesregierung hat weiterhin am 7. Dezember 1988 eine „Nationale Europa-Konferenz" unter Leitung des Bundeskanzlers einberufen, die sich mit dem EG-Binnenmarkt befaßt. In dieser Gesprächsrunde von Vertretern aller betroffenen Kreise einschließlich der Land- und Ernährungswirtschaft werden fortan zentrale Fragen vor dem Hintergrund der deutschen Interessenlage erörtert. Zwei weitere Konferenzen sind für dieses Jahr vorgesehen.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung, Informationsbedürfnissen insbesondere auch der mittelständischen Wirtschaft durch zusätzliche Initiativen und durch Unterstützung der Einrichtung von EG-Beratungsstellen (sog. „Euro-Schalter") durch Organisationen der Wirtschaft entgegenzukommen. 1987 wurden in der Bundesrepublik Deutschland 6 Schalter eingerichtet; 1989 sollen weitere Schalter aufgebaut werden, entsprechende Ausschreibungen laufen zur Zeit.

Mindestens ebenso wichtig wie die allgemeine Information über den EG-Binnenmarkt ist für die Wirtschaft die Information über die ganz konkret in Brüssel anstehenden Entscheidungen. Die Bundesregierung hat auch hier die Kontakte mit der Wirtschaft intensiviert. Ihre Haltung zu den Einzelvorschlägen legt sie in den meisten Fällen nach ausführlicher Anhörung der betroffenen Wirtschaftskreise fest.

2.5 Sieht die Bundesregierung in der europäischen Harmonisierung der Telekommunikation und Weiterentwicklung der Informationstechnik eine Möglichkeit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrarwirtschaft und der Funktionsfähigkeit der ländlichen Räume?

Telekommunikation und Informationstechnik spielen bereits heute eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung aller Wirtschaftsbereiche; ihre Bedeutung wird weiter wachsen. Ein gemeinsamer Markt für Telekommunikationen und Informationstechnik gehört mit zu den unabdingbaren Voraussetzungen für die Vollendung des Binnenmarktes, insbesondere für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr.

Die Nutzung neuer Technologien, das Zusammenwachsen der beiden Bereiche Telekommunikation und Informationstechnik mit den sich daraus ergebenden neuen Möglichkeiten und die europäische Harmonisierung werden zu einer Verbesserung der Vielfalt und Qualität der Geräte und Dienstleistungen sowie zu weiteren Preissenkungen führen. Dies wird den Einsatz der neuen Techniken in allen Bereichen der Wirtschaft und damit auch in der Agrarwirtschaft fördern.

Durch die schnelle Überwindung großer Entfernungen und ein stark verbessertes Preis/Leistungsverhältnis können die neuen Informations- und Kommunikationstechniken die Standortnach-

teile des ländlichen Raums verringern und die Wettbewerbsfähigkeit der dort ansässigen, vor allem kleinen und mittleren Unternehmen verbessern.

Die Ernährungswirtschaft sowie die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen werden die neuen Techniken in Zukunft verstärkt nutzen müssen, um ihre Wettbewerbsstellung innerhalb der Gemeinschaft und die der Gemeinschaft zu den Hauptkonkurrenten auf dem Weltmarkt insgesamt zu erhalten und auszubauen. Der Nutzung EG-weiter Marktinformationen kommt dabei eine ebenso große Rolle zu wie der Nutzung der Informationstechnik zur kostengünstigen und umweltverträglichen Betriebssteuerung.

Die Bundesregierung räumt hierzu der Schaffung erforderlicher Rahmenbedingungen für einen effizienten Einsatz der neuen Informations- und Kommunikationstechniken, insbesondere durch Standardisierung des Datenaustauschs zwischen Erzeuger-, Verarbeiter- und Vermarkterebene, hohe Priorität ein.

2.6 Wie will die Bundesregierung dazu beitragen, daß auch ländliche Räume den Herausforderungen des Binnenmarktes erfolgreich begegnen können?

Die Bundesrepublik Deutschland zeichnet sich durch eine vergleichsweise gute Raum- und Siedlungsstruktur aus. Oberstes Ziel der Bundesregierung ist es, diese Struktur mit einem abgestuften System leistungsfähiger Zentren in den ländlichen Räumen zu erhalten und – wo erforderlich – weiterzuentwickeln, um die Attraktivität der ländlichen Räume zu erhöhen und damit den Herausforderungen des Binnenmarktes erfolgreich begegnen zu können.

In der von der Bundesregierung verabschiedeten Novelle zum Raumordnungsgesetz werden nicht nur gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen ausdrücklich als Leitvorstellung der Raumordnung aufgenommen, sondern auch durch einen eigenen Grundsatz der Bedeutung des ländlichen Raumes mit seinen vielfältigen Funktionen für die Gesamtstruktur des Bundesgebietes Rechnung getragen.

Entsprechend dem hohen Stellenwert, den die Bundesregierung dem ländlichen Raum beimißt, werden im Einklang mit Umwelt- und Naturschutzbelangen erhebliche Anstrengungen unternommen:

Im Rahmen der regionalen Strukturpolitik bietet die Bundesregierung vor allem mit Hilfen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" zusammen mit den Ländern Investitionsanreize für die Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze. Dies gilt auch für die Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen, die besonders in strukturschwachen ländlichen Regionen prägend sind. Auf diese Weise können die regionalen Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen verbessert werden.

Zunehmende Bedeutung für die notwendige Strukturverbesserung im ländlichen Raum haben Stadt- und Dorferneuerung. Die Bundesregierung unterstützt Maßnahmen in diesen Bereichen nach den §§ 136 bis 171, 245 Abs. 11 Satz 1 des Baugesetzbuchs. Ein zunehmender Teil der bereitgestellten Mittel kommt den ländlichen Regionen zugute. Das 1985 eingeführte „vereinfachte Verfahren" erleichtert die Anwendung dieses Gesetzes gerade für kleinere Gemeinden, die ohne wesentliche Bodenordnungsmaßnahmen vor allem die Ortsbildpflege, die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden sowie eine verbesserte Erschließung zum Ziel haben.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" werden Maßnahmen gefördert, die die Entwicklung des ländlichen Raumes begünstigen und die Wirtschaftskraft stärken. Schwerpunkte der Förderung sind wasserwirtschaftliche, kulturbautechnische Maßnahmen sowie Flurbereinigung und Dorferneuerung. Die Dorferneuerung wird unter Einbeziehung des gesamten Gemeinde- bzw. Ortsgebietes durchgeführt, um Unzulänglichkeiten zu vermeiden, die für landwirtschaftliche Siedlungsstrukturen bei einer objektbezogenen, auf Einzelmaßnahmen beschränkten städtebaulichen Sanierung möglich sind. Die Dorferneuerung hat dabei durch die Länder im Rahmen eigener Länderrichtlinien und unter Einsatz beträchtlicher Landesmittel vielfältige Unterstützung erfahren.

Der Bund stärkt außerdem die Attraktivität des ländlichen Raumes auch in seiner Verkehrs- und Kommunikationspolitik. Durch den Fernstraßenausbau der vergangenen Jahrzehnte konnte die Anbindung des ländlichen Raumes deutlich verbessert werden. Mit dem Bundesverkehrswegeplan 1985 erhielten Vorhaben in Gebieten mit Nachholbedarf sowie zur Beseitigung bestehender Mängel in der Anbindung und Erschließung der ländlichen Regionen, insbesondere des Zonenrandgebietes, besondere Priorität.

Die Deutsche Bundesbahn berücksichtigt bei ihren Planungen zum Personennahverkehr (Schiene und Bus) auch die Bedürfnisse des ländlichen Raumes. So ist sie an zahlreichen Kooperationen (Verkehrs- und Tarifgemeinschaften mit anderen Unternehmen) überwiegend in der Fläche beteiligt.

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten und bereits verabschiedeten Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturhilfegesetz) können zusätzlich noch bestehende Ungleichgewichte in der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur beseitigt werden. Der Bund stellt für strukturverbessernde Investitionen 10 Jahre lang jährlich 2,45 Mrd. DM den Ländern zur Verfügung. Schwerpunktmäßig sollen Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur (Ver- und Entsorgung, Verkehr, Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen, Fremdenverkehr), Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, von Forschung und Technologie sowie Maßnahmen im Bereich der Stadt- und Dorferneuerung gefördert werden.

Diese und weitere Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Entwicklungskräfte werden die ländlichen Räume in die Lage versetzen, den Herausforderungen des Binnenmarktes zu genügen.

2.7 Hält die Bundesregierung eine Verstärkung der Absatzförderung für deutsche Produkte der Ernährungswirtschaft im In- und Ausland für erforderlich?

Die Erzeugnisse der deutschen Ernährungswirtschaft haben im In- und Ausland einen guten Ruf. Seit 1970 haben sich die deutschen Ausfuhren von Ernährungsgütern versechsfacht, während die Einfuhren auf das 2,5fache gestiegen sind. Um diese Position zu halten und auszubauen, ist eine ständige Anpassung an die sich wandelnden Ansprüche der Märkte erforderlich. Dazu gehört eine überzeugende Herausstellung der Qualität und eine Ausweitung der bewährten Gütezeichenarbeit unter ständiger neutraler Produktkontrolle. Das Absatzfondsgesetz und die auf seiner Grundlage von der CMA entwickelten Instrumente dürften den Entwicklungen, die sich für die Zukunft abzeichnen, insbesondere auch der weiteren Internationalisierung der Märkte, Rechnung tragen. Das schließt keineswegs aus, daß seitens der beteiligten Wirtschaftskreise und der Bundesregierung laufend geprüft wird, ob und welche Möglichkeiten zu einem verbesserten Einsatz der vorhandenen Instrumente bestehen.

2.8 Was wird die Bundesregierung unternehmen, um sicherzustellen, daß für das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht von dem höchstmöglichen Schutzniveau für den Verbraucher ausgegangen, und somit jedes erkennbare Gesundheitsrisiko und eine Täuschung des Verbrauchers ausgeschlossen werden?

Der Schutz der Gesundheit sowie der Schutz vor Täuschung der Verbraucher im Verkehr mit Lebensmitteln muß auch in einem einheitlichen Binnenmarkt gewährleistet sein. Es ist deshalb das Ziel der Bundesregierung, daß die Entwicklung des gemeinschaftlichen Lebensmittelrechtes auf einem möglichst hohen Schutzniveau erfolgt. Sie wirkt bei den Beratungen zu Rechtsetzungsvorhaben aus dem Lebensmittelbereich in den Gremien des Rates der EG stets mit Nachdruck darauf hin, daß dieser Zielsetzung Rechnung getragen wird. Oftmals sind jedoch die Vorstellungen der Mitgliedstaaten über das erforderliche Schutzniveau entsprechend ihren Gegebenheiten nicht einheitlich.

Die Bundesregierung weist die EG-Kommission bei den Konsultationen, die vor der Zuleitung eines formellen Vorschlages an den EG-Ministerrat erfolgen, stets auf die bestehende Verpflichtung der EG-Kommission hin, bei ihren auf Artikel 100a des EWG-Vertrages gestützten lebensmittelrechtlichen Vorschlägen zur Angleichung der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau auszugehen.

Im Bereich des Schutzes der Verbraucher vor Täuschung im Verkehr mit Lebensmitteln ist die von der Kommission in ihrer Mitteilung „Vollendung des Binnenmarktes: Das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht" vom 8. November 1985 zur Entwicklung eines gemeinschaftlichen Lebensmittelrechts verfolgte Strategie

von erheblicher Bedeutung. Sie wurde aus der sog. „Cassis-de Dijon Rechtsprechung" des Europäischen Gerichtshofes entwikkelt und beinhaltet im wesentlichen, daß die Mitgliedstaaten ihre einzelstaatlichen, nicht harmonisierten Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Lebensmitteln gegenseitig anerkennen. Infolgedessen soll sich die Rechtsetzung der Gemeinschaft im wesentlichen auf Regelungen beschränken, die z. B. den Schutz der Gesundheit oder die Information der Verbraucher durch Etikettierungsvorschriften zum Gegenstand haben.

Die Bundesregierung trägt diesen Ansatz der Kommission grundsätzlich mit. Eine umfassende Angleichung der Vorschriften über die Zusammensetzung von Lebensmitteln erscheint im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes nicht durchführbar. Jedoch sieht die Bundesregierung die von der Kommission beabsichtigte Vorgehensweise nicht bei allen Lebensmitteln als geeignet an, um die Verbraucher ausreichend zu unterrichten. Die Bundesregierung wirkt deshalb auf die Kommission ein, sich bei bestimmten Lebensmitteln – insbesondere im Bereich der Milcherzeugnisse und Fleischerzeugnisse – einer Harmonisierung der Grundanforderungen nicht zu verschließen. Hinsichtlich der Fleischerzeugnisse werden diese Forderungen bereits in Artikel 15 der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/99/EWG, die am 14. Dezember 1988 vom Rat beschlossen worden ist, im Grundsatz anerkannt. Im Bereich der Milcherzeugnisse forderte der Rat die EG-Kommission Mitte 1988 auf, Mindeststandards festzulegen.

Darüber hinaus bedarf der Ansatz der Kommission, durch gemeinschaftliche Etikettierungsregelungen eine ausreichende Unterrichtung der Verbraucher über die Art und Beschaffenheit der Lebensmittel sicherzustellen, noch der weiteren Ausfüllung. Die Bundesregierung wird sich wie bisher daher nachdrücklich für einen Ausbau der Etikettierungsregelungen bei Lebensmitteln einsetzen, die dem Schutz der Verbraucher vor Täuschung bei zunehmendem Warenangebot an Lebensmitteln aus anderen Mitgliedstaaten in einem einheitlichen Binnenmarkt gewährleisten.

2.9 Wie soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung die Lebensmittel- und Veterinärkontrolle beim grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Handel und bei Drittlandseinfuhren durchgeführt werden?

a) *Lebensmittelkontrollen*

Am 21. Dezember 1988 hat der Ministerrat der EG den Gemeinsamen Standpunkt für eine Richtlinie über die amtliche Lebensmittelüberwachung festgelegt.

Nach Auffassung der Bundesregierung stellen die vorgesehenen Regelungen die geeignete Grundlage für die Mitgliedstaaten dar, um eine wirkungsvolle Lebensmittelüberwachung auch in einem einheitlichen Binnenmarkt zu gewährleisten. Hierzu legt die Richtlinie, die neben in der Gemeinschaft hergestellten Produkten auch Drittlandseinfuhren erfaßt, die allgemeinen Grundsätze fest, nach denen die Durchführung der amtlichen Lebensmittelüber-

wachung in allen Mitgliedstaaten künftig erfolgen soll. Dies stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine unverzichtbare Voraussetzung für die Vollendung des Binnenmarktes im Lebensmittelbereich dar. Die Bundesregierung hat den entsprechenden Vorschlag der EG-Kommission deshalb von Anfang an begrüßt.

Durch die Richtlinie werden insbesondere die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß in Zukunft – wie es in der Bundesrepublik Deutschland seit langem praktiziert wird – die amtliche Lebensmittelüberwachung durchgängig auf allen Handelsstufen vom Hersteller bis zur Abgabe an den Endverbraucher durchgeführt werden kann. Gerade die Überwachung der Herstellungsbetriebe bietet im Warenverkehr mit Lebensmitteln aus anderen Mitgliedstaaten die notwendige Voraussetzung für den Schutz der Verbraucher im Empfangsland.

Diesem Ziel dient auch die Bestimmung der Richtlinie, daß die zum Versand in andere Mitgliedstaaten bestimmten Erzeugnisse mit der gleichen Sorgfalt zu überwachen sind wie diejenigen, die zur Vermarktung in ihrem eigenen Gebiet bestimmt sind.

b) *Veterinärkontrollen*

Als Endziel für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr strebt die EG-Kommission eine Beschränkung aller Veterinärkontrollen auf den Abgangsort an; die Bundesregierung ist der Auffassung, daß aus Gründen des Verbraucherschutzes zusätzliche Kontrollen am Bestimmungsort notwendig sind.

Für diese Maßnahmen ist die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen unabdingbar. Dazu gehört ein verstärktes Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich einer einheitlichen und wirkungsvollen Anwendung des Veterinärrechts; daher sind verschärfte Kontrollen der Mitgliedstaaten auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung vorzusehen, wobei zum Versand in einen anderen Mitgliedstaat bestimmte Erzeugnisse auf dieselbe Weise kontrolliert werden müssen, wie solche, die zur Vermarktung im Versandmitgliedstaat bestimmt sind.

Die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Vorschriften müssen vor der Vollendung des Binnenmarktes weitestgehend harmonisiert werden. Gleichzeitig ist es notwendig, gemeinsame sichere Außenhandelsregelungen gegenüber Einfuhren aus Drittländern zu schaffen. Unverzichtbar sind in diesem Zusammenhang die Harmonisierung der Vorschriften über die Befugnisse des Vollzugs sowie eine gleichartige intensive Schulung der mit den Kontrollen beauftragten Dienstkräfte.

Es sollten den Mitgliedstaaten weiterhin vorbehalten bleiben, vorläufige Sofortmaßnahmen zum Schutz gegen akute Gefahren durch die Einschleppung von Tierseuchen oder die Einfuhr gesundheitsbedenklicher Lebensmittel treffen zu können.

Veterinärkontrollen aus Gründen des Tierschutzes sind beim grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Handel und bei Drittlandseinfuhren von Lebendvieh vorgeschrieben. Zur Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes sind diese Kontrollen an den Binnengrenzen aufzuheben und durch ein System zu

ersetzen, das die erforderlichen Tierschutztransportkontrollen im Binnenland gewährleistet. Entsprechende Vorüberlegungen werden derzeit von der EG-Kommission angestellt. Auch das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 20. Februar 1987 zu einer Politik zur Sicherung einer angemessenen Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere die Kommission aufgefordert, Vorschläge für Richtlinien über den Transport von verschiedenen Arten landwirtschaftlicher Nutztiere zu erarbeiten sowie eine Verordnung zu erlassen, derzufolge 24 Stunden als Höchsttransportzeit ohne Unterbrechung (Wasser, Futter und Ruhe) festgelegt werden.

Durch eine solche Regelung könnte der Tierschutz beim Tiertransport in mehrfacher Hinsicht verbessert werden. Einerseits würden unzuträgliche Wartezeiten bei der Grenzabfertigung vermieden, andererseits könnten die bislang vorgeschriebenen Kontrollen bei Verlagerung in das Binnenland unabhängig vom Überschreiten der Binnengrenzen Transporte erfassen, die eine bestimmte Transportdauer überschreiten. Allerdings bestehen noch Zweifel, ob sich die erhofften Verbesserungen (verstärkte und effiziente Kontrollen im Binnenland) tatsächlich realisieren lassen. Für Drittlandseinfuhren sollte das bestehende Transportkontrollregime unverändert beibehalten werden.

2.10 Welche Auswirkungen auf den Agrar-, Holz- und Ernährungssektor sind von einer Liberalisierung der Verkehrspolitik zu erwarten?

Der Gütertransportmarkt ist nach wie vor gekennzeichnet durch die Unterscheidung zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Transporten mit unterschiedlichen Regelungen der Beförderungsentgelte. Hieraus ergeben sich Auswirkungen auch für die Wettbewerbssituation des Agrar-, Holz- und Ernährungssektors, da die Transportkosten – insbesondere bei Massengütern – für die Preisgestaltung eine erhebliche Bedeutung darstellen.

Durch die Schaffung eines gemeinsamen Verkehrsmarktes – als Teil des EG-Binnenmarktes – werden ab 1993 mengenmäßige Beschränkungen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr innerhalb der EG aufgehoben. Bereits am 1. Januar 1989 wurden die obligatorischen bilateralen Tarife durch Referenztarife (Empfehlungspreise) ersetzt. Der dadurch bedingte verstärkte Wettbewerbsdruck wird ein sinkendes Transportpreisniveau bewirken. Durch das relativ hohe Tarifniveau im nationalen Verkehr ergeben sich Wettbewerbsvorteile für ausländische Produzenten auf dem inländischen Markt. Diese können nur z. T. durch die zahlreichen Ausnahmetarife für Agrar-, Holz- und Ernährungsprodukte ausgeglichen werden.

Niedrigere Transportpreise im grenzüberschreitenden Verkehr bedeuten aber auch, daß deutsche Anbieter – insbesondere von Holz – auf den Märkten der übrigen Mitgliedstaaten günstiger anbieten können.

Hierbei kann es sich jedoch nur um eine vorübergehende Erscheinung handeln, da mit der fortschreitenden Liberalisierung eine

Angleichung der Tarife wahrscheinlich ist. Die Transportpreise in der EG werden sich mittelfristig voraussichtlich auf niedrigerem Niveau angleichen, so daß für den Agrar-, Holz- und Ernährungssektor eine Kostenentlastung zu erwarten ist.

2.11 Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung im Rahmen der Steuerharmonisierung, die Einführung einer Weinsteuer und die Anhebung der Biersteuer zu verhindern?

Die Einführung einer Weinsteuer und die Anhebung der Biersteuer läßt sich vermeiden, wenn die Steuerharmonisierung flexibler ausgestaltet wird als von der EG-Kommission vorgeschlagen. Denkbar wäre z. B., für Bier lediglich einen harmonisierten Mindeststeuersatz einzuführen und Mitgliedstaaten von der Einführung einer Weinsteuer freizustellen. Die vorliegenden Vorschläge der EG-Kommission haben große Nachteile für die Winzer und die mittelständischen Brauereien und stoßen auf erhebliche Bedenken (vgl. Frage 1.1).

2.12 Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, daß die Einführung der harmonisierten Steuer für Agraralkohol nicht nachteilig auf die Agrarwirtschaft wirkt?

Die EG-Kommission hat für Agraralkohol zu Trinkzwecken einen Steuersatz vorgeschlagen, der unseren geltenden Regelsatz nur unwesentlich übersteigt (rd. 3 Prozent). Die Bundesregierung erwartet nicht, daß eine solche Veränderung sich nachteilig auf die Landwirtschaft auswirken würde. Bei den Kleinbrennereien wird sie sich für eine Sonderregelung einsetzen.

2.13 Welche Position nimmt die Bundesregierung bei der Steuerharmonisierung anderer Lebensmittel z. B. bei Zucker ein?

Nach den Vorschlägen der EG-Kommission sollen nur die wichtigsten Verbrauchsteuern (Steuer auf alkoholische Getränke, Mineralöle, Tabakwaren) harmonisiert werden. Die Einbeziehung anderer Verbrauchsteuern auf Lebensmittel (z. B. auf Zucker) in die Steuerharmonisierung dürfte sehr schwierig sein, weil diese Steuern jeweils nur in einigen Mitgliedstaaten erhoben werden. Entgegen dem Vorschlag der EG-Kommission, der eine Abschaffung dieser Steuern vorsieht, sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt werden, ob sie die Steuern auch nach Schaffung des Binnenmarktes ohne Grenzkontrollen erheben.

2.14 Wie beurteilt die Bundesregierung die Chancen für die deutsche Ernährungswirtschaft, die sich aus dem hohen Qualitätsstandard, der Marktnähe und der Produktvielfalt ergeben?

Kennzeichnend für die deutsche Ernährungswirtschaft ist bei einer großen Produktvielfalt das Überwiegen hochwertiger Ver-

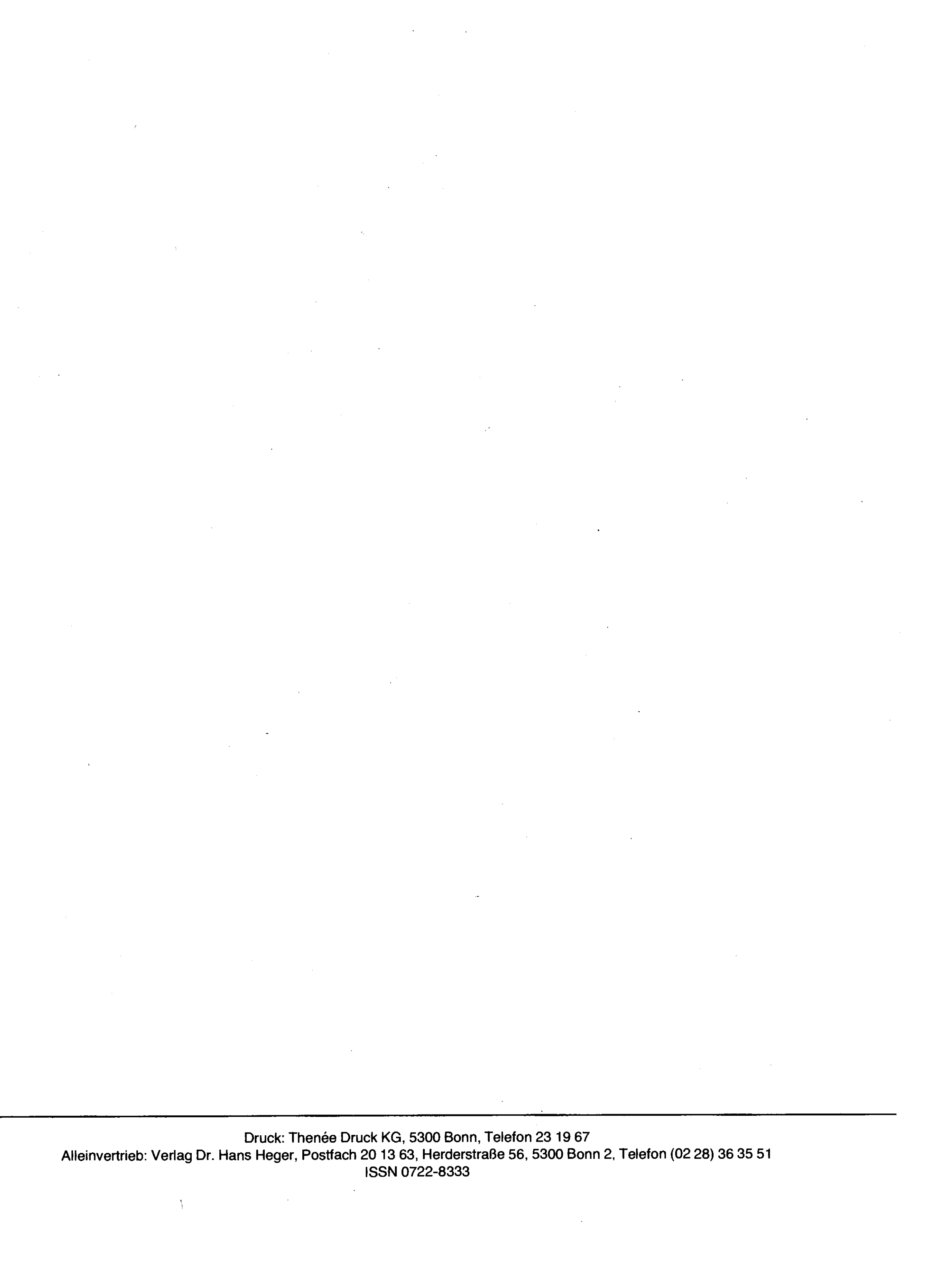
edlungserzeugnisse. Die deutsche Ernährungswirtschaft ist somit auf den Trend zu qualitativ hochwertigen Verarbeitungsprodukten eingerichtet. Sie erwartet deshalb, daß sie im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt gut mit Herstellern aus anderen EG-Ländern konkurrieren kann. Die Bundesregierung sieht ebenfalls diese Chancen und setzt sich daher mit Nachdruck für EG-Regelungen ein, die unserem hohen inländischen Qualitätsniveau Rechnung tragen und Schutz vor Täuschung des Verbrauchers bieten. Sie plädiert in diesem Zusammenhang für die Ausschöpfung aller Möglichkeiten, damit Qualitätsunterschiede bei Lebensmitteln für den Verbraucher deutlich zu erkennen sind. Wichtig ist dabei auch eine umfassende Information der Verbraucher.

Vor dem Hintergrund eines größeren Absatzmarktes ist es wichtig, daß insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen der Ernährungswirtschaft noch stärker als bisher auf den Märkten der EG-Mitgliedstaaten Fuß fassen können, um dort mögliche Chancen gezielt zu nutzen. Dazu kann die Zusammenarbeit mit entsprechenden Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten bis hin zu Beteiligungen und Zusammenschlüssen beitragen, wenn dies wirtschaftlich zweckmäßig ist, um dortige Märkte für die Verarbeitung und Vermarktung eigener Produkte zu erschließen (Aufbau sog. „Brückenköpfe").

2.15 Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, der Entwicklung zu immer mehr Imitationsprodukten im Milch- und Fleischbereich zu begegnen?

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Herstellung und das Inverkehrbringen von Milchimitationserzeugnissen in der Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig. Die Bundesregierung setzt sich zum Schutze des Verbrauchers sowie der Landwirtschaft vor dem Europäischen Gerichtshof für die Beibehaltung des Imitationsverbotes bei Milch und Milcherzeugnissen ein. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes bleibt zunächst abzuwarten.

Nach dem Urteil des EuGH vom 2. Februar 1989 dürfen in der Bundesrepublik Deutschland auch solche Fleischerzeugnisse mit pflanzlichem Eiweiß und anderen Inhaltsstoffen vermarktet werden, die bisher durch §§ 4 und 5 der Fleischverordnung nicht zugelassen waren. Für in der Bundesrepublik Deutschland hergestellte Fleischerzeugnisse gelten die Vorschriften weiterhin. Um den Verbraucher vor Täuschung zu schützen, strebt die Bundesregierung neben einer Kennzeichnungslösung bei Fleischerzeugnissen eine EG-weite Festlegung von Grundanforderungen an (vgl. auch Frage 2.8).



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333